

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: SchwbG §§ 22, 23, 28 Abs. 2 Satz 3; ArbGG § 2 Abs. 1
Nr. 2, 4, § 8 Abs. 1, § 8o Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 26/77

Beschluß des BAG vom 16. August 1977 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 Ta BV 26/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am

16. August 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Dr. Gehrig sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Dr. Wehr beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1977 - 5 Ta BV 26/76 - und des Arbeitsgerichts Kiel vom 27. Oktober 1976 - 2 a BV 11/76 - nebst dem ihnen zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung im Urteilsverfahren an das Arbeitsgericht Kiel abgegeben.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist Vertrauensmann der Schwerbehinderten im Betrieb der Antragsgegnerin. In der Zeit vom 22. Februar bis 28. Februar 1976 nahm er an einem von der Industriegewerkschaft Metall durchgeführten Seminar für Schwerbehinderten-Vertrauensleute in Kiel-Schilksee teil. Zuvor hatte er schon an Arbeitstagungen der Hauptfürsorgestelle teilgenommen. Die IG-Metall verauslagte für den Antragsteller die Seminar- und Fahrtkosten in Höhe von 269,80 DM, die der Antragsteller der Gewerkschaft zurückzuzahlen hat. Der Antragsteller hält die Antragsgegnerin zur Erstattung der Schulungskosten für verpflichtet. Er hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm 269,80 DM nebst 4 % Zinsen zu erstatten, hilfsweise, das Verfahren in das Urteilsverfahren zu überführen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat geltend gemacht, das eingeschlagene Verfahren sei unzulässig, auch sachlich sei die Antragsgegnerin nicht zur Kostentragung verpflichtet.

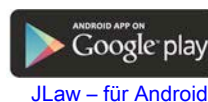
Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß den Antrag als im Beschlußverfahren unzulässig zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, bei dem geltend gemachten Anspruch auf Kostenerstattung nach dem Schwerbehindertengesetz handle es sich nicht um eine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit, die allein im Beschlußverfahren auszutragen sei. Auch der Hilfsantrag des Antragstellers sei unzulässig, weil der Übergang von einem Verfahren zu einem anderen nicht möglich sei und keines als Fortsetzung des anderen in Betracht käme.

Gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt, mit welcher er seinen Anspruch weiterverfolgt unter Aufrechterhaltung des bisherigen Standpunktes zur Verfahrensart und zur Sache. Einen Verweisungsantrag hat der Antragsteller im Beschwerderechtszug nicht gestellt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen, da für den gestellten Antrag das Beschlußverfahren nicht die richtige Verfahrensart sei.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Verpflichtungsantrag weiter. Hilfsweise beantragt er die Abgabe des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren, weiter hilfsweise die Verweisung an das Verwaltungsgericht. Die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde hat hinsichtlich des Hilfsantrags auf Abgabe der Sache an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren Erfolg. Der Verpflichtungsantrag kann allein aus dem Arbeitsverhältnis gerechtfertigt sein, für den aber das Beschlußverfahren als besondere Verfahrensart nicht in Betracht kommt.

1. Die Arbeitsgerichte entscheiden nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i.V. mit § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren, wenn es sich um "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" handelt. Hingegen ist im Urteilsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 8 Abs. 1 ArbGG in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis zu entscheiden. Eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte scheidet im vorliegenden Verfahren von vornherein aus. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Arbeitnehmer, der bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt ist, also nicht im öffentlichen Dienst steht, und gegen diesen Arbeitgeber einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht. Es ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, inwiefern hier der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten begründet sein sollte, die nach § 40 Abs. 1 VwGO über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden.



2. Kommt somit nur der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten in Betracht, so ist noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen, ob entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts im Sinne der Rechtsbeschwerde das Beschlußverfahren gegeben ist, weil es sich etwa um eine Angelegenheit "aus dem Betriebsverfassungsgesetz" handelt. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Beschluß zu verneinen. Die Rechtsstellung des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten ist in §§ 20 ff. des Schwerbehindertengesetzes i.d.F. vom 29. April 1974 (SchwbG) eigenständig und unabhängig vom Betriebsverfassungsgesetz geregelt. Sie haben nach der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung des § 22 SchwbG eine Doppelfunktion, nämlich einmal als Interessenvertreter der Schwerbehinderten gegenüber dem Arbeitgeber und zum anderen als Helfer (nicht gesetzlichen Vertreter) des einzelnen Schwerbehinderten (vgl. Gröninger, SchwbG, § 22 Anm. 2 und Weber, SchwbG, § 22 Anm. 1). Außerdem sind sie gewählte Interessenvertreter der Schwerbehinderten auch im Verhältnis zu den Betriebsverfassungsorganen und von diesen Organen im Rahmen bestimmter Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen (vgl. §§ 32, 35 Abs. 3 und 52 BetrVG 1972). Damit wird der Vertrauensmann der Schwerbehinderten aber nicht selbst zum Betriebsverfassungsorgan; insbesondere stehen ihm keine eigenen Mitbestimmungsrechte zu. Nach dem Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeits- und Sozialordnung zum neuen SchwbG (BT-Drucks. 7/1515, S. 6) sollten zwar die Rechtsstellung des Vertrauensmannes gegenüber dem Regierungsentwurf noch verstärkt und seine Befugnisse gegenüber dem Arbeitgeber ausgebaut werden. Es war aber nicht beabsichtigt, dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten neben dem Betriebsrat die Funktion eines weiteren betriebsverfassungsrechtlichen Organs zukommen zu lassen. Das entspricht ganz einhelliger Meinung (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 32 Anm. 8; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 32 Anm. 2 und 8; Galperin-Löwisch, BetrVG,

5. Aufl., § 32 Anm. 9; GK-Wiese, § 32 Anm. 1 und 6; Schmidt, ArbuR 1974, 75). Der Vertrauensmann ist vielmehr in erster Linie nach wie vor ehrenamtlicher Berater und Helfer für die Schwerbehinderten (Schmidt, aaO). Weist demnach die Stellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zwar Berührungspunkte zum Betriebsverfassungsrecht und zu den Organen der Betriebsverfassung auf, ist er aber selbst kein Betriebsverfassungsorgan, so scheidet eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren aus, weil es sich bei Streitigkeiten über die Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten nicht um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz handelt. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn z.B. das Teilnahmerecht des Vertrauensmannes an Betriebsrats-sitzungen (§ 32 BetrVG) streitig wäre.

Auch eine analoge Anwendung der Zuständigkeitsbestimmung des § 8 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, wie sie Däubler befürwortet (Schulung und Fortbildung von Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern nach § 37 BetrVG, 2. Aufl., S. 98 Anm. 65) ist nicht gerechtfertigt. Prozeßrecht ist strenges Recht. § 23 Abs. 3 SchwbG räumt zwar dem Vertrauensmann gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung ein wie einem Mitglied des Betriebsrats. Gemeint ist hier aber die Einräumung der gleichen materiellen Rechtsstellung, wie die Erwähnung insbesondere des Kündigungs-, Ver-setzungs- und Abordnungsschutzes ergibt. Es ist nicht ersichtlich, daß sich diese Bestimmung auch darauf be-ziehen soll, in welcher Verfahrensart Ansprüche des Vertrauensmannes geltend gemacht werden sollen (so aber Rewolle, SchbG, § 23 Anm. III). Wenn § 23 Abs. 8 SchwbG bestimmt, daß die durch die Tätigkeit des Vertrauensmannes entstehenden Kosten der Arbeitgeber trägt, so kann eine Anspruchsgrundlage hier nur im Arbeitsverhält-nis als solchem gesehen werden, da der Vertrauensmann der Schwerbehinderten kein Organ der Betriebsverfassung ist. Dann müssen aber derartige Ansprüche gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG im allgemeinen Urteilsverfahren geltend ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



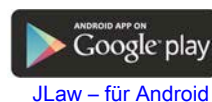
macht werden (so auch Wilrodt-Neumann, SchwbG, 4. Aufl., § 23 Anm. 25; für Beschlußverfahren aber noch Ritzer, SchwbG, § 23 Anm. 8).

Der Begriff der "bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis" ist weit auszulegen. Es sollen alle Streitigkeiten erfaßt werden, die überwiegend im Arbeitsverhältnis wurzeln (vgl. u.a. BAG 17, 59 [62 f.] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 14 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 26 zu § 612 BGB).

3. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann ein Verweisungsantrag, besser gesagt Abgabeantrag noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellt werden. Die Sache ist zur Entscheidung im Urteilsverfahren an die erste Instanz abzugeben, weil das gesamte Verfahren wiederholt werden muß (vgl. BAG AP Nr. 1 und 16 zu § 37 BetrVG 1972 und AP Nr. 2 zu § 20 BetrVG 1972). Demgemäß ist die Sache unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse und des Verfahrens auf den Hilfsantrag des Antragstellers hin an das Arbeitsgericht im Urteilsverfahren abzugeben.

4. In der Sache selbst kann der Senat noch keine nähere Stellungnahme abgeben. Insoweit soll aber kurz folgendes bemerkt werden:

Wenn § 23 Abs. 4 i.V. mit Abs. 8 SchwbG dem Vertrauensmann bezüglich von Schulungen dieselbe Rechtsstellung einräumt wie Betriebsratsmitgliedern, so liegt es nahe, hier die Rechtsprechung des Senats über die Tragung von Schulungskosten für Betriebsratsmitglieder zu übernehmen. Dem Gesetzgeber des Schwerbehindertengesetzes war die Rechtsprechung des Senats zur Frage der Tragung von Schulungskosten für Betriebsratsmitglieder bekannt. Er hat gleichwohl dieselben Formulierungen gewählt wie in § 37 Abs. 2 und 6 und § 40 BetrVG. Nach dem Ausschußbericht sollte gegenüber dem Regierungsentwurf die persönliche Rechtsstellung des Vertrauensmannes noch verbessert werden. Erst durch den Ausschuß ist § 23 Abs. 4 Satz 2 SchwbG (Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen) in den Entwurf eingefügt worden. Eine besondere Problematik besteht hier allerdings insofern, als auch die Hauptfürsorgestelle nach § 28 Abs. 2 Satz 3 SchwbG Schulungs- und Bildungsmaßnahmen



für Vertrauensmänner durchzuführen hat. Nach dem Regierungsentwurf war nur vorgesehen, daß die Hauptfürsorgestelle derartige Maßnahmen durchführen kann. Auch der Antragsteller hat bereits an derartigen Maßnahmen teilgenommen. Wenn auch nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes wohl kaum davon ausgegangen werden kann, eine Kostenerstattung des Arbeitgebers für Schulungsveranstaltungen, die nicht von der Hauptfürsorgestelle durchgeführt werden, scheide von vornherein aus (so aber wohl Wilrodt-Neumann, aaO, § 23 Anm. 15, § 28 Anm. 33), so bedarf es doch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer sorgfältigen Prüfung, ob und inwieweit der Arbeitgeber noch zur Kostentragung für Schulungen verpflichtet ist, die nicht von der Hauptfürsorgestelle durchgeführt und auch finanziert werden.

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Gehring

K. Kehrmann

Dr. Wehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)